

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

Unsere Zahl: 131/10

Wien, am 15.11.2010

Zu GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/2010

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, ergänzender Beitrag
des Bundesministeriums für Inneres);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Punkten:

Artikel 1, Ziffer 2

Im Rahmen des Entwurfes wird vorgeschlagen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz die Bestimmung zum gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 dahingehend abzuändern, dass EWR-Bürgern zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt sind, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts nicht nur keine Sozialhilfeleistungen sondern hinkünftig auch keine Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen.

ZVR-Zahl 178231728

Als Begründung wird ausgeführt, dass vermieden werden soll, dass dieser Personenkreis übermäßig das Budget des jeweiligen Aufenthaltsstaates belastet, unabhängig von der nationalen Systematik sämtlicher sozialer Hilfeleistungen.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit von Entlastungen des Budgets widerspricht diese beabsichtigte Abänderung nach Ansicht des Österreichischen Seniorenrates massiv den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen. Es ist nicht einzusehen, dass beispielsweise einem/r EWR-Bürger/in, der/die nach jahrzehntelanger Arbeit in Bereich der Gebäudereinigung in Österreich einen Pensionsanspruch erworben hat, der unter dem Richtsatz für Ausgleichszulagen liegt, das Aufenthaltsrecht nicht mehr zustehen soll.

Gemäß dem Entwurf des Budgetbegleitgesetzes des BMASK mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und das APG geändert werden sollen, wird künftig die Ausgleichszulage bei Bezug einer Pension nur aus dem Ausland und ohne österreichische Teilleistung wegfallen. Diese Regelung sollte ausreichen.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident